

Urs Egli

## **Legitimation durch Verfahren – Der Weg ist das Ziel: Niklas Luhmanns These zur legitimierenden Wirkung von Gerichtsverfahren**

---

Für den Soziologen Niklas Luhmann geht es in Gerichtsverfahren nicht um Begriffe wie «Wahrheit» und «Gerechtigkeit». Er sieht die Funktion von Verfahren ganz einfach darin, den Konflikt zu kanalisieren und dadurch für die Gesellschaft unschädlich zu machen.

---

Rechtsgebiet(e): Rechtsphilosophie. Rechtstheorie. Rechtssoziologie

Zitiervorschlag: Urs Egli, Legitimation durch Verfahren – Der Weg ist das Ziel: Niklas Luhmanns These zur legitimierenden Wirkung von Gerichtsverfahren, in: Jusletter 23. März 2009

[Rz 1] In Gerichtsverfahren geht es soziologisch gesehen nicht um die Suche nach Wahrheit. Die wirkliche Aufgabe von Verfahren sei es vielmehr, die Konfliktparteien in ein System einzubinden, das den Konflikt in einem institutionalisierten Rahmen abwickelt. Dadurch wird der Konflikt isoliert und die Gesellschaft wird gegenüber den Konfliktfolgen immunisiert. Sonst würde sich der Konflikt über das eigentliche Konfliktthema hinaus auf weitere Lebensbereiche ausdehnen.

[Rz 2] Der Rechtssoziologe Niklas Luhmann hat diese These im Rahmen einer Studie über die Natur und das Wesen von Verfahren entwickelt<sup>1</sup>. Er untersuchte Verfahren aus verschiedenen Bereichen staatlicher Aktivität und leitete daraus allgemeine Prinzipien ab. Neben dem Gesetzgebungsverfahren, dem Wahlverfahren und dem Verwaltungsverfahren beschäftigte er sich primär und ausführlich mit dem Gerichtsverfahren.

[Rz 3] Luhmanns Überlegungen zum Gerichtsverfahren lauten wie folgt:

[Rz 4] In Verfahren konstruieren die Parteien gemeinsam eine Verfahrensgeschichte. Diese Verfahrensgeschichte ist die individuelle Darstellung ihres eigenen Konfliktes. Die Verfahrensgeschichte bildet aber selbstverständlich nicht das wirkliche Geschehen ab. Es ist vielmehr eine abstrahierte, in der Komplexität stark reduzierte Darstellung. Bei der Schilderung ihres Konfliktes haben sich die Parteien nämlich an strenge Vorgaben zu halten. Durch das Prozessrecht werden Themen und Personen ausgegrenzt oder es werden Fakten für irrelevant erklärt. Die Regeln zur Abfolge der Parteivorträge, zu den Noven und zu den Beweisanträgen setzen Schranken. Fristen beschleunigen oder verzögern das Verfahren.

[Rz 5] Im Verfahren übernehmen die Parteien Rollen. Sie sind nicht mehr «der Ehemann» oder «die Geschäftspartnerin», sondern nur noch Kläger oder Beklagte. Auch Richter haben eine Rolle. Sie werden nicht als Privatpersonen, sondern nur in ihrer spezifischen Aufgabe als Richter wahrgenommen. Die Privatperson des Richters wird ausgeblendet. Wie völlig deplaziert wäre es, wenn im Gerichtssaal etwas aus dem privaten Bereich des Richters thematisiert würde. Das käme niemandem in den Sinn. Die Teilnehmer am Gerichtsverfahren akzeptieren unbewusst die Rolle, die ihnen durch die Situation vorgegeben wird.

[Rz 6] Indem sich die Parteien auf das Verfahren einlassen und die ihnen zugeschriebenen Rollen annehmen, leisten sie «unbezahlte, zeremonielle Arbeit<sup>2</sup>». Durch die Verstrickung in ein Rollenspiel lässt sich die Persönlichkeit einfangen, umbilden und zur Hinnahme von Entscheidungen motivieren<sup>3</sup>. So tragen die Parteien ihren Konflikt in der erlaubten Form des Prozesses aus.

[Rz 7] Dabei wird der Interessenkonflikt, um den es eigentlich geht, in einen Konflikt über Tat- und Rechtsfragen umstrukturiert. Der Konflikt wird dadurch in seiner Komplexität reduziert und auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Durch das Verfahren wird die Vergangenheit in einem gemeinsamen Bild fixiert.

[Rz 8] Was die Zukunft betrifft, so wird Ungewissheit absorbiert, indem immer weniger Handlungsalternativen bestehen. Am Ende des Verfahrens steht unweigerlich der Entscheid, der den Konflikt zwar nicht löst, aber ihm wenigstens ein Ende bereitet.

[Rz 9] Dass die Entscheidungsempfänger den Entscheid akzeptieren, mithin also einen Lernprozess durchmachen, ist nicht erforderlich. Wie wenig die materielle Gerechtigkeit zur Akzeptanz beiträgt, zeigt folgende Überlegung: In einem Verfahren mit zwei Beteiligten wird mindestens eine der Parteien unterliegen und deshalb mit der Entscheidung in materieller Hinsicht unzufrieden sein. Die materielle Gerechtigkeit kann also nicht das massgebende Kriterium dafür sein, ob ein Urteil akzeptiert wird oder nicht.

[Rz 10] Es kommt einzig und allein darauf an, dass sich die Parteien auf das Verfahren einlassen, dass sie die ihnen zugeschriebenen Rollen übernehmen, sich im Rollenspiel verstricken und am Schluss gar nicht anders können, als den Entscheid als Faktum zu akzeptieren. Tun sie dies nicht, so gelten sie als Querulanten, für deren Probleme sich niemand mehr wirklich interessiert. Insofern betrachtet unterscheidet sich dieser soziale Mechanismus gar nicht so sehr von den archaischen Riten, mit welchen «primitive» Gesellschaften ihre Konflikte lösen. Der Unterschied ist nur ein gradueller.

[Rz 11] Warum aber lassen sich Entscheidungsempfänger überhaupt auf ein Verfahren ein? Der treibende Faktor ist ihr Bedürfnis, mit dem Verfahren Unsicherheit zu reduzieren. Durch Konflikte entstehen labile Situationen, welche sich in die eine oder andere Richtung entwickeln können. Unsicherheit ist schädlich. Das Individuum verliert bei der Abwägung seiner Handlungsalternativen die Orientierung.

[Rz 12] Das Verfahren verspricht nun, diese Unsicherheit zu reduzieren, indem es einen Entscheid in Aussicht stellt. Keine Gerechtigkeit, aber immerhin einen Entscheid. Solange noch Unsicherheit besteht, die reduziert werden will, machen die Entscheidungsempfänger bei dieser «zeremoniellen Arbeit» mit. Sie lassen sich Schritt für Schritt auf das Verfahren ein, arbeiten an der gemeinsamen Verfahrensgeschichte mit und binden sich dadurch. Jeder kann noch hoffen, dass der Würfel auf seine Seite fällt. Steht der Ausgang des Verfahrens jedoch einmal fest, fehlt es an der Motivation mitzumachen und der Prozess kommt zu einem Ende. Dies ist auch der Grund dafür, warum dem richterlichen Vergleichsvorschlag in der Vergleichsverhandlung eine so grosse Bedeutung zukommt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt 1983.

<sup>2</sup> Luhmann, (Fn 1), 114.

<sup>3</sup> Luhmann, (Fn 1), 87.

<sup>4</sup> Urs Egli, Vergleichsdruck im Zivilprozess, Diss. Zürich 1995, 88 ff.

[Rz 13] Damit Verfahren diese Funktion der «zeremoniellen Einbindung» wahrnehmen können, müssen sie als selbständiges soziales System funktionieren<sup>5</sup>. Nur dann sind Verfahren in der Lage, die Entscheidungsempfänger zu verstricken. Ob das gelingt, hängt davon ab, ob Entscheidungsempfänger dem Verfahren zutrauen, einen zu ihren Gunsten lautenden Entscheid zu produzieren. Es ist absolut entscheidend, dass die Entscheidungsempfänger an die Autonomie des Verfahrens glauben. Alle Faktoren, welche diese Autonomie des Systems «Verfahren» beeinträchtigen, sind zu eliminieren. Dazu dienen die strengen Regeln zur richterlichen Unabhängigkeit, das Korruptionsverbot und die Stigmatisierung von Vetternwirtschaft.

[Rz 14] Selbst das richterliche Vorwissen – eigentlich hilfreich für die Suche einer fairen Lösung – ist im Verfahren nicht erwünscht. Vorwissen stört die Autonomie des Verfahrens. Wegen dem Vorwissen ist der Entscheid bei Verfahrensbeginn nicht mehr absolut offen. Die Chancen eines Entscheidungsempfängers sind kompromittiert und das Verfahren ist damit nicht mehr autonom. Der Richter soll eine auf seine Rolle reduzierte, gewissermassen abstrakte Person sein, die nur das wissen soll, was die Parteien vortragen. Es darf keine Vorurteile geben. Das Urteil muss im Verfahren selber gewonnen werden.

[Rz 15] Damit die Autonomie des Systems «Verfahren» gewahrt bleibt, darf der Einfluss äusserer Faktoren, wie z.B. gesellschaftliche Entwicklungen, nur auf eine Weise erfolgen: Auf dem Weg der Gesetzgebung. Durch die Trennung der Regeldefinition, der Rechtssetzung also, von der Entscheidungsfindung wird das Verfahren vom sozialen Druck entlastet.

[Rz 16] Andererseits wird der Richter in seinem Entscheidungsspielraum eingeschränkt. Es ist nicht sein Auftrag, die beste Lösung zu finden. Er muss nur nach einem Konditionalprogramm eine «wenn-dann» Entscheidung treffen. Er muss die sozialen Folgen seiner Entscheidung nicht verantworten. Ein Richter, der die gesamte Verantwortung für seine Entscheidung tragen müsste, könnte kein unparteilicher Richter mehr sein<sup>6</sup>. Wenn er entscheiden müsste, welches die gute und welches die schlechte Lösung ist, würde er selbst Partei werden.

[Rz 17] Und wo bleiben die «Wahrheit», die «Gerechtigkeit» und die «Konsistenz der Entscheide»? Luhmann sieht darin durchaus Faktoren, welche legitimierende Wirkung haben können, aber eben nur unterstützend. Oder wie es ein englischer Richter einmal sagte: «Justice you will get in heaven. From us you get a decision.»

[Rz 18] Luhmanns These hat Auswirkungen darauf, wie wir

die tägliche Arbeit im Gerichtssaal beurteilen. Wenn es weniger auf das Resultat als auf den Mechanismus ankommt, wie das Resultat zustande kommt, dann sollte dieser Weg auch möglichst korrekt gegangen werden. Gefordert sind transparente, nachvollziehbare, faire und vor allem schnelle Verfahren. Gefordert sind auch Verfahren, die über die Autorität verfügen, um die Rechtssuchenden einzubinden.

[Rz 19] Wendet man diese Messlatte auf Verfahren vor schweizerischen Gerichten an, so erscheint vor allem eine Entwicklung problematisch. Es ist die Tendenz der Gerichte, Verfahren durch Vergleich anstatt durch Urteil zu erledigen. Und ganz besonders problematisch sind richterliche Äusserungen zum voraussichtlichen Prozessausgang. Dadurch verliert das Verfahren seine Autonomie. Die Entscheidungsempfänger wissen, wie es herauskommt. Sie sind nicht mehr motiviert, sich weiter auf das Verfahren einzulassen. Das Verfahren verliert seine legitimierende Wirkung.

[Rz 20] Luhmanns Arbeit kann aber auch als ein Beitrag zur rechtsphilosophischen Diskussion über die Legitimation von Recht verstanden werden. Es kommt gar nicht so sehr darauf an, ob das Recht vorgegeben ist, wie es die Naturrechtslehre sagt. Oder ob rechtspositivistisch betrachtet: Recht ist, was gilt. Luhmann verlagert den Fokus weg vom materiellen Recht hin zum Verständnis des Verfahrens als soziale Interaktion. Der Weg ist das Ziel.

---

Dr. Urs Egli, Rechtsanwalt Zürich.

---

\* \* \*

---

<sup>5</sup> Ein System ist ein bestimmter Ausschnitt aus der Gesamtheit der sozialen Vorgänge, in welchem Prozesse nach eigenständigen Regeln ablaufen (Luhmann, (Fn 1), 41). Soziale Systeme sind z.B. die Schule, das Militär oder eben auch die Gerichte und dort spezifisch die Verfahren.

<sup>6</sup> Luhmann, (Fn 1), 135.